

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise im zweiten Kurshalbjahr im Schuljahr 2019/20 an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Beruflichen Gymnasien

vom 5. Mai 2020

Es werden folgende abweichende Regelungen von den bestehenden Schulordnungen festgelegt.

Abweichend von § 22 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, sowie von § 14 Absätze 2 und 3 sowie § 16 Absätze 1 und 2 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, gilt folgendes Verfahren:

- a) In jedem Leistungskursfach sollte im Kurshalbjahr 11/II am allgemeinbildenden Gymnasium, Abendgymnasium und Kolleg und im Kurshalbjahr 12/II am Beruflichen Gymnasium mindestens eine Klausur angefertigt werden.
- b) In jedem Grundkursfach kann im Kurshalbjahr 11/II am allgemeinbildenden Gymnasium, Abendgymnasium und Kolleg und im Kurshalbjahr 12/II am Beruflichen Gymnasium das Kurshalbjahresergebnis ausschließlich auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt werden. Eine der sonstigen Leistungen soll in ihren Anforderungen ein einheitliches Anforderungsprofil mit höherer Komplexität in der Aufgabenstellung aufweisen und in der Präsenzzeit erbracht werden.

gez.
Gerald Heinze
Abteilungsleiter

gez.
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter